



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Berufsverband führt den Namen „Grafschafter Ärztenetz Berufsverband e.V.“
- (2) Der Berufsverband hat seinen Sitz in 48529 Nordhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Berufsverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Berufsverband ist ein Zusammenschluss niedergelassener Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen, der die allgemeinen, aus der Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen im Gesundheitswesen und insbesondere in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Grafschaft Bentheim und Umgebung wahrnimmt. Der Berufsverband unterstützt seine Mitglieder bei der kollegialen Zusammenarbeit und bei der allgemeinen berufspolitischen Interessenvertretung im Gesundheitswesen.

§ 3

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung und keine Diskriminierung eines Geschlechtes zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes beschriebene Amt auch von jedem Geschlecht besetzt werden kann.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Berufsverbandes kann jeder im Landkreis Grafschaft Bentheim niedergelassene Arzt und seine angestellten Ärzte werden. Ein Mitglied fühlt sich den Zielen des Berufsverbandes verbunden, trägt diese mit und unterstützt sie.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vorstandsmitglieder mehrheitlich.
- (3) Es ist möglich, außerordentliche Mitglieder als Förderer ohne Stimmrecht beitragsfrei aufzunehmen. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch:
 - mit dem Tod oder
 - mit Abgabe des Kassensitzes bzw. Verlust der Zulassung als Arzt oder
 - mit Verlust der Approbation
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand vier Wochen vor dem Quartalsende schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Berufsverbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Der Antrag auf Ausschluss muss zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden sein.
- (4) Es erfolgt keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge. Ebenso entfällt die Gültigkeit sämtlicher abgeschlossener Netzverträge, die Teilnahme an Versorgungsprojekten sowie weitere Vorteile, die durch eine Mitgliedschaft erworben wurden.
- (5) Mitgliedsbezogene Zuwendungen, die das Praxisnetz betreffen und an einzelne Mitglieder oder an das Praxisnetz, auch ggf. mit zeitlicher Verzögerung, gezahlt werden, stehen dem Praxisnetz auch nach Austritt eines Mitglieds in voller Höhe zu.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Eine Einzugsermächtigung muss bei der Aufnahme unterschrieben werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Kontoänderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 7

Organe

Organe des Berufsverbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einem ersten Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenwart

Darüber hinaus können zusätzlich bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Berufsverbandsmitglieder sein und werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, gewählt.
- (3) Es ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass Personen aus dem hausärztlichen und fachärztlichen Sektor vertreten sind.
- (4) Der Vorstand bestimmt intern die Positionen des Pressesprechers und des Schriftführers. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den Berufsverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand, wenn möglich, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Alternativ können die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Tritt der Vorstand als Ganzes zurück, so bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann wahlweise auch auf schriftlichem Wege (z.B. per Mail oder Telefax) oder mündlich (z.B. in einer Video- oder Telefonkonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
- (7) In besonders gelagerten Fällen kann einem Mitglied des Vorstandes oder dem Gesamtvorstand das Vertrauen entzogen werden. Dafür ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

- (8) Eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder ist möglich und wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Sachkosten, Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit als Vorstand entstehen, werden nach Einreichung eines Belegs vom Berufsverband erstattet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Berufsverbandes und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Berufsverbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen.
- (3) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
- die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Erstellung des Jahresberichtes,
 - die Ausführung der Beschlüsse,
 - die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und Amtsgericht,
 - die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Berufsverbandsvermögens,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Anstellung und Kündigung von Berufsverbandsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
 - die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Berufsverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich (entweder per Mail, Fax oder Briefpost), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen,

einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können die Mitglieder bis zum Beginn der Veranstaltung einreichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- (3) Der erste Vorsitzende oder einer seiner Vorstandskollegen leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sachkundige Gäste können auf Vorschlag des Vorstandes, ggf. auf Anregung aus der Mitgliederschaft, geladen werden. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Kassenwart und Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Berufsverbandes
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen die Vorstandsentscheidung Berufung einlegen

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen durch Vollmacht ist möglich. Sie ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Die Vertretung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, vor Beginn der Mitgliederversammlung, gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich, es sei denn, 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt die schriftliche und geheime Abstimmung.

Beschlüsse können ebenso mündlich per Video-/Telefonkonferenz oder schriftlich per Umlaufverfahren (z.B. Briefpost, Mail oder Fax) gefasst werden.

- (5) Zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Berufsverbandszwecks oder zur Auflösung des Berufsverbandes, ist eine Mehrheit von 90 Prozent aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 13

Auflösung des Berufsverbandes

- (1) Der Berufsverband wird aufgelöst:
 - a) bei Wegfall seines bisherigen Zwecks,
 - b) wenn nach Abwahl, Rücktritt oder Ende der Amtszeit des Vorstandes binnen sechs Monaten kein neuer Vorstand gewählt wird,
 - c) auf Beschluss einer nur zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Berufsverbandes müssen die Mitglieder einen Monat vorher zur Mitgliederversammlung, unter Angabe der Gründe, einberufen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der Mail oder des Faxes maßgebend.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Über den Verbleib des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens des Berufsverbandes gilt: überschüssige Finanzmittel werden anteilig pro Kopf an die Mitglieder ausgeschüttet. Über die Verwendung von übrigen Sachmitteln entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Berufsverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Berufsverbandes erfolgen in einem Rundschreiben entweder per Mail, Fax, Briefpost oder auf dem Mitgliederportal der Webseite.

§ 15

Willensäußerungen / Finanzen

- (1) Willensäußerungen des Berufsverbandes müssen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern enthalten.
- (2) Die Verwendung finanzieller Mittel bis 500,00 Euro bedarf der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Bei einem Geschäftswert über 500,00 Euro sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Ab 10.000,00 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit einzuholen.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Berufsverbandes wird jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Mitglieder geprüft.
- (2) Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen 1. Kassenprüfer und seinen Stellvertreter. Im Folgejahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus, der Stellvertreter übernimmt das Amt des 1. Kassenprüfers und ein Mitglied wird als neuer Stellvertreter gewählt.

Im Falle, dass kein Mitglied gewählt wird bzw. sich zur Verfügung stellt, verlängert sich die Amtsperiode des letzten 1. Kassenprüfers und Stellvertreters um ein Jahr.

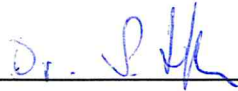
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes. Die Entlastung erfolgt durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist bei der Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 17

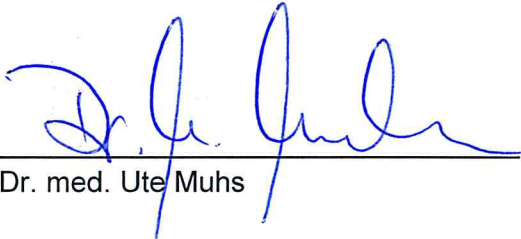
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Enthält diese Satzung eine Regellücke gilt das Gleiche. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Mitglieder sowie dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen würde, als hätten die Mitglieder beim Abschluss dieser Satzung den entsprechenden Punkt bedacht.

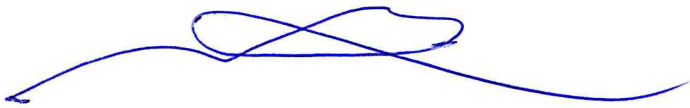
Nordhorn, den 22.09.2021



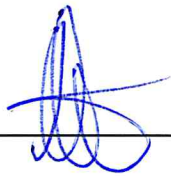
Dr. med. Sigrid Leferink



Dr. med. Ute Muhs



Dr. med. Jaqueline Adrian-Kabul



Alexa Tabel



Dr. med. Jan Hindrik kleine Balderhaar



Prof. Dr. med. Philipp von Landenberg